

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**für den Antrag auf Zulassung der Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Gröningen, Teilfeld Gröningen:
„Gewinnung mittels eines Saugbaggers anstelle eines Schwimmgreiferbaggers“**

Die Treuhandgesellschaft der Kieswerke Nass- und Trockenabbau Gröningen mbH – im Folgendem als Antragstellerin bezeichnet – legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Gröningen vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

Antrag auf Zulassung der Planänderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Gröningen, Teilfeld Gröningen:

„Gewinnung mittels eines Saugbaggers anstelle eines Schwimmgreiferbaggers“

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-242/92 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einer Fläche von ca. 2 406 ha. Diese Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2040 befristet.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 7. Oktober 1999 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 26. April 1995 für das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der Kiessandtagebaue Gröningen zugelassen. Dieser ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Unter Punkt 2 der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 26. Mai 2022 hat das LAGB festgelegt, dass die Nassgewinnung mit einem Saugbagger vorerst ausgeschlossen werde, bis die Planänderung für das schwimmende Gewinnungsgerät sowie ein Sonderbetriebsplan dafür zugelassen wurden.

Nach dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss soll die Nassgewinnung durch den Einsatz eines Schwimmgreiferbaggers erfolgen. Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, den Abbau mit einem Saugbagger durchzuführen. Aus diesem Grund beantragt die Antragstellerin

die Gewinnung mittels eines Saugbaggers anstelle eines Schwimmgreiferbaggers. Die Abbaufäche wird gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 7. Oktober 1999 nicht verändert. Die durchschnittliche Abbautiefe wird weiterhin etwa 10 Meter betragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe und der zeitliche Rahmen des Vorhabens ändern sich nicht. Es werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war.

Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) sowie Wasserschutzgebiete, kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch Änderung der Gewinnungstechnik nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.